



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 18. Februar 2025
Nummer 2555_300.150.450-1119861

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Eschenhaustrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei der östlichen Einmündung in die Loorenstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 5. März 2025 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Kreischef*innen, die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Februar 2025 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1119861

Eschenhaustrasse

Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Mit dem TAZ-Bauprojekt 17007 Looren-, Eschenhaustrasse wird der rechtskräftige Quartierplan Looren Nr. 493 umgesetzt. Innerhalb des Projektperimeters verläuft eine Velovorzugsroute entlang der Loorenstrasse. Um die Sicherheit für die Velofahrenden zu erhöhen und den Veloverkehr entlang der Velovorzugsroute priorisieren zu können, werden Velovorzugsrouten gegenüber einmündende Quartierstrassen bevorrangt. Bei der östlichen Einmündung der Eschenhau- in die Loorenstrasse soll dies mittels der Signalisation «Kein Vortritt» erfolgen.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Verfügung

Bestand



Geplanter Vollzug

